

Anlage 3

Übersicht zu den vom Beschluss betroffenen gewerblichen Sondernutzungsarten aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst		
	a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen	tgl. mtl. jährl.	5 - 75 € 15 - 250 € 50 - 1.000 €
1	b) aus festen Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer)	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
	je Einrichtung		
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
3	Imbissstände u.ä.		
	a) ohne Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl.	15 - 150 € 30 - 500 € 150 - 1.500 €
3	b) mit Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl.	20 - 200 € 40 - 600 € 200 - 1.750 €
	je Einrichtung		€
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 - 25 € 15 - 250 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw. im Straßen- und Gehwegraum, je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 15 €
7.3	Sonstige Werbetafeln, je Tafel	jährl.	30 - 500 €
17	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl.	5 - 150 €
		mtl.	25 - 1.000 €
17		jährl.	50 - 2.500 €
		einmalig	50 - 5.000 €

Die konkrete Bemessung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall richtet sich neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze und dem Umfang sowie der Dauer der Sondernutzung insbesondere auch nach dem wirtschaftlichen Wert. Sie wird gemäß diesen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens festgesetzt.